

und Krypto-Kommissionswesens, als . . . . .  
Hier geht das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung hervor. Die inhaltliche Bedeutung derselben giebt das Urteil erster Instanz richtig wieder. . . . .

Da die Angeklagten zugeben, daß Pape das Cirkular konzipiert, Laeisz dasselbe sorgfältig geprüft hat, beide aber das Schriftstück verbreitet haben, so ist für festgestellt zu erachten, daß die beiden Angeklagten im Juni 1892 zu Hamburg gemeinschaftlich durch die Verbreitung des von ihnen verfaßten bezw. mit Kenntnis des Inhalts unterschriebenen Cirkulars vom 11. Juni 1892, welches die auf den Geschäftsbetrieb des Privatklägers bezügliche Aeußerung . . . . . enthält, den Privatkläger beleidigt haben.

Es hatte daher Verurteilung der Angeklagten in Gemäßheit der §§ 185, 193, 200, 47 Str.-G.-B. zu erfolgen. Der nach § 194 Str.-G.-B. erforderliche Strafantrag ist rechtzeitig gestellt. Bei der Strafzumessung hat das Berufungsgericht, indem es im übrigen die betreffenden Ausführungen des Urteils erster Instanz sich aneignet, berücksichtigt, daß der Ausdruck »Pseudo- und Krypto-Kommissionswesen« für beleidigend nicht erachtet ist, und hat erhebliches Gewicht darauf gelegt, daß die Angeklagten durch die der Wahrheit nicht entsprechenden Angaben des Privatklägers, daß er an Epstein & Engelde nicht liefere, in begreifliche Erregung versetzt sind.

Es erschien aus diesen Gründen eine Reduktion der Strafe angemessen.

Die ausgesprochene Publikationsbefugnis beruht auf § 200 Str.-G.-B., die Entscheidung wegen der Kosten auf den §§ 497, 503 und 505 St.-Pr.-D. Zur Verteilung der Kosten lag keine Veranlassung vor, da das Urteil 1. Instanz im wesentlichen bestätigt ist.

Unterzeichnet  
Goverts Dr.      Kattmann.      Albrecht.  
Zur Beglaubigung  
C. Scharmenhop  
Gerichtsschreiber.

### Das Konditionsgut bei Sortimenter-Konkursen nach österreichischem Recht.

Mit Bezug auf den Artikel »Das Konditionsgut bei Sortimenter-Konkursen in Nr. 145 d. Bl. empfangen wir folgende Zuschrift:

In Nr. 145 Ihres geschätzten Blattes werden die Schwierigkeiten auseinandergesetzt, welche den Verlegern in Konkursfällen bei Erlangung des Konditionsgutes aus der Masse bereitet werden, und wird die Ursache darin gefunden, daß Konkursmasse-Verwalter und Konkursgerichte von den im Buchhandel herrschenden Gebräuchen und Bedingungen nicht besser unterrichtet sind.

Da ich als vom 1. I. Handelsgerichte in Wien im Konkurs der seit dem Jahre 1842 in Wien bestandenen Buch- und Antiquariatsfirma J. Bregner & Comp. bestellter Masseverwalter Gelegenheit hatte, mich mit dem zwischen Verleger und Sortimenter bestehenden Rechnungsverkehr und den sonstigen Gebräuchen des Buchhandels einigermaßen vertraut zu machen, so möge es mir gestattet sein, meine diesfälligen Erfahrungen unter Hinweis auf die über obige Frage maßgebenden Bestimmungen des österreichischen Gesetzes darzulegen.

Die österreichische Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 behandelt im § 26 die Rückforderungsansprüche und bestimmt, daß im Falle in der Konkursmasse bestimmte Sachen sich vorfinden, welche dem Gemeinschuldner ganz oder zum Teil nicht eigentümlich gehören, das Recht, deren Rückstellung oder die Ausschreibung des in die Masse gehörigen Anteils

zu fordern, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen ist. Ist eine solche Sache nach Eröffnung des Konkurses veräußert worden, so tritt das erzielte Entgelt an die Stelle der veräußerten Sache. Dem Rückfordernden steht das Recht zu, das Entgelt aus der Masse, wenn es derselben bereits geleistet wurde, oder von demjenigen zu fordern, der es noch schuldet.

Der nächstfolgende § 27 setzt fest, daß die Rückstellung oder Ausschreibung der zurückgeforderten Sache, die Herausgabe des für dieselbe an die Masse geleisteten Entgeltes nur gegen Berichtigung derjenigen vom Gemeinschuldner oder von der Konkursmasse in Beziehung auf die zurückzustellende Sache oder »das erzielte Entgelt gemachten Auslagen zu geschehen hat, deren Vergütung dem Rückfordernden obliegt.« Die Frage, ob die Konkursmasse zur Rückstellung der darin befindlichen Konditionsgüter verpflichtet ist, ist auch nach österreichischem Recht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen d. i. nach den zwischen Verleger und Sortimenter bestehenden Vereinbarungen und Bedingungen des Buchverkehrs zu beurteilen.

Wenn der § 11 der buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 26. April 1891 bestimmt, daß das Konditionsgut Eigentum des Verlegers ist und daß die Disponenden von dem Verleger jederzeit zurückverlangt werden können, so muß auch nach österreichischem Rechte der Masseverwalter in Sortimenter-Konkursen das Eigentumsrecht des Verlegers an dem Konditionsgute anerkennen und dasselbe auf Verlangen diesem ausfolgen. Diese Rückstellung des Konditionsgutes kann jedoch nach § 27 der österreichischen Konkurs-Ordnung nur gegen Berichtigung der auf die zurückzustellende Sache gemachten Auslagen geschehen. Vom Standpunkte des österreichischen Rechtes kann ich mich daher der Anschauung des Aufsatzes in Nr. 145 des Börsenblattes, daß »alle mit der Rückstellung des Konditionsgutes verbundenen Kosten für die Remissionsarbeit, Verpackungsfracht bis zum Kommissionsplatze u. selbstverständlich (?) die Masse zu tragen hat«, nicht anschließen. Die Rückstellung des Konditionsgutes ist für die Konkursmasse nicht so sehr ein Recht, als eine Verpflichtung.

Es handelt sich auch nicht darum, durch die Rücksendung des Konditionsgutes den Passivstand zu verringern und dadurch den Stand der Masse zu verbessern. Der Konkursmasse-Verwalter wird es jedenfalls vorziehen, wenn der Verleger von dem Rückforderungsrechte keinen Gebrauch machen würde. Der Verleger hat gegen die Konkursmasse einen Anspruch auf Ausfolgung der Disponenda, soweit solche noch in der Masse vorhanden sind, eventuell den Anspruch auf Bezahlung, insofern solche vor Eröffnung des Konkurses verkauft sind. Würde nun der Verleger von seinem Rückforderungsansprüche keinen Gebrauch machen, so erhöht sich hierdurch das zu realisierende Aktivum, während der Konkursmasse-Verwalter im äußersten Falle das hierfür erhaltene Entgelt oder, falls ein solcher Anspruch nicht erhoben und die Forderung bei der Masse angemeldet wurde, nur den auf die angemeldete und liquidirte Forderung bei der Ausschüttung der Masse entfallende Quote auszubezahlen hat. Die Herausgabe des Konditionsgutes kann nicht anders denn als ein Recht des Verlegers und nicht als Recht der Konkursmasse angesehen werden, und steht dieses fest, dann muß auch nach der Konstatierung des in Nr. 145 des Börsenblattes erschienenen Aufsatzes der Verleger die mit der Remittierung verbundenen Kosten und Auslagen tragen.

Was nun das speziell von mir als Masseverwalter im Konkurs der Firma J. Bregner & Comp. beobachtete Verfahren anbelangt, so habe ich allen jenen Verlegern, welche ihre Rückforderungsansprüche mir rechtzeitig bekannt gegeben haben, das Konditionsgut vollkommen spesenfrei zu Händen der mir namhaft gemachten Wiener Buchhandlungsfirmen, welche von den auswärtigen Verlegern zur Uebernahme ermächtigt wurden, ausgefolgt.